

**Maßnahmen für Präsenzunterrichte bei Seminaren, Lehrgängen und Zusatzqualifikationen an der Event-Akademie Baden-Baden im Rahmen der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes BaWü in der Fassung vom 24. April 2021**

Im Besonderen gilt:

1. Es gilt ein Teilnahmeverbot für Personen (Teilnehmer\*innen, Lehrkräfte und Dritte)
  - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die sich in internationalen Risikogebieten (RKI Liste) aufgehalten haben und noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.
2. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist an einen negativen Corona-Schnelltest gebunden. Der Test wird in Form eines Selbsttests (von Teilnehmern\*innen, Lehrkräften und Dritten) vor Beginn des Unterrichtes auf dem Campus durchgeführt. Bei Langzeitkursen wird jeweils zur Wochenmitte ein weiterer Test durchgeführt. Das Testmaterial wird zur Verfügung gestellt.
  - a) Der unter Punkt 2 genannte Schnelltest kann zu Beginn der Kurse/Lehrgänge durch die Vorlage eines aktuellen negativen Corona-PCR-Tests ersetzt werden (Bescheinigung des Ergebnisses nicht älter als 48 Stunden).
  - b) Geimpfte und/oder genesene Personen (Teilnehmern\*innen, Lehrkräfte und Dritte) sind von der Testpflicht unter Punkt 2 befreit. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Impfdokumentation über eine vollständige Impfung (1. und 2. Impfung älter als 14 Tage) oder eines ärztlichen Zeugnisses über eine mittels PCR-Test bestätigte Infektion (nicht älter als 6 Monate).
3. Es ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, die Gruppengrößen und die Betischung in den Unterrichtsräumen werden hieran ausgerichtet.
4. Im Gebäude und im Unterrichtsraum gibt es die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2-Maske), dieses gilt auch für die Unterrichtsräume. Medizinische Masken werden zur Verfügung gestellt.
5. Den Lehrkräften werden auch Gesichtsschutzschild zur Verfügung gestellt.
6. Die Teilnehmer sitzen an Einzeltischen. Es wird eine namentliche Zuordnung zum Sitzplatz getroffen. Diese wird in einer Liste schriftlich festgehalten.
7. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten/Unterrichtsmaßnahmen ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.
8. Bei Seminaren und Lehrgängen in der Akademiebühne (bei der Nutzung der Szenenfläche) sowie bei Zusatzqualifikationen für Maskenbildner findet zusätzlich die *Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche "Bühnen und Studios"* der VBG in Auszügen Anwendung.
9. Der tägliche Unterrichtsbeginn, das tägliche Unterrichtsende und die Pausen werden durch eine zeitliche Staffelung so organisiert, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
10. Arbeitsmittel und Werkzeuge werden nur personenbezogen verwendet.
11. Auf die Weitergabe von Anschauungsmaterialien im Unterricht wird verzichtet.
12. Bei der Handhabung von technischen Geräten, Arbeitsmitteln und Werkzeugen die nicht personenbezogen zur Verfügung stehen sind Schutzhandschuhe zu tragen. Schutzhandschuhe werden zur Verfügung gestellt.

13. Durch die Ausstattung der einzelnen Räume wird gewährleistet, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können.
14. Ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen.
15. Ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung, sofern dies nicht gewährleistet ist, wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
16. Alle Räume werden mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet.
17. Die Reinigung der Unterrichtsräume und Handkontaktflächen erfolgt mindestens 1x täglich.
18. Der längere Aufenthalt in schmalen Gebäudegängen ist auch in den Pausen ist nicht gestattet. Die räumliche Trennung durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind zu beachten.
19. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen und Getränken in Pausen wird sichergestellt, dass die Plätze so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen an den Tischen eingehalten werden kann. Stehplätze sind so gestaltet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.
20. Im Falle der Ausgabe von Speisen als Verpflegung der Teilnehmer\*innen werden diese in Form von einzelnen Lunchpaketen personenbezogen zur Verfügung gestellt.
21. Außerunterrichtliche Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Event-Akademie sind untersagt.

zu Pkt. 8

Im Besonderen gilt zusätzlich zu dem allgemeinen Hygienekonzept:

- a) Beim Betreten der Szenenfläche haben die Teilnehmer\*innen, Lehrkräfte und Dritte grundsätzlich medizinischen Maske oder FFP2-Masken zu tragen.
- b) Dritte sind Techniker, Musiker, Redner etc.
- c) Auf der Szenenfläche ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen Personen einzuhalten.
- d) Bei Gesangsdarbietungen ist In Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.
- e) Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger u. ä. sind von den Musikern unter Anleitung der Techniker selbst anzulegen und zu verkabeln.
- f) Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren.
- g) Der Absatz auf Seite 9 der *Branchenspezifische Handlungshilfe* zum Thema Maske.

Die Anordnung der o. g. Maßnahmen wird den Kurs-Teilnehmern\*innen, Lehrkräften und Dritten im Vorfeld der Unterrichte schriftlich mitgeteilt.

Eine mündliche Unterweisung der Teilnehmer\*innen, der Lehrkräfte und Dritter zu den genannten Maßnahmen erfolgt durch die Schulleitung zu Beginn der Seminare und Lehrgänge.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen vor Ort erfolgt durch den Schulleiter oder eine durch ihn beauftragte Person.

Stand vom 29.04.2021  
gez. der Schulleiter